jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/13 3Ob514/94 (3Ob515/94), 8Ob105/99w, 1Ob34/02k, 2Ob32/08g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1996

Norm

JN §28
JN §99 Abs3
EuGVÜ Art5 Z5
LGVÜ Art5 Z5

Rechtssatz

Die inländische Gerichtsbarkeit auf Grund des Gerichtsstandes nach§ 99 Abs 3 JN ist nur dann gegeben, wenn die eingeklagte Forderung auf die inländische Repräsentanz betriebsbezogen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 514/94
  Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 514/94
- 8 Ob 105/99w
  Entscheidungstext OGH 25.11.1999 8 Ob 105/99w
  Gegenteilig; Beisatz: Der eingeklagte vermögensrechtliche Anspruch muss sich nicht auf die Geschäftstätigkeit dieser Vertretung beziehen (so auch SZ 68/118). (T1)
- 1 Ob 34/02k
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 34/02k
  Vgl auch; Beisatz: Eine Zuständigkeit nach Art 5 Z 5 EuGVÜ kommt nur in Betracht, wenn die Verbindlichkeit der Beklagten durch ihre Niederlassung begründet wurde. (T2)
- 2 Ob 32/08g
  Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 32/08g
  Gegenteilig; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107713

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at